



Stellungnahme

Magdeburg, den 12.09.2012

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des KJHG-LSA

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Kinderförderungsgesetzes.

Als Zusammenschluss von 23 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise sowie der kreisfreien Städte vertritt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt eben nicht nur die Interessen der Jugendlichen unseres Landes, sondern ebenso die der Kinder.

Wir begrüßen ausdrücklich die mit der Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) verbundenen Ziele der Landesregierung. Sowohl die Rückkehr zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für alle Kinder als auch die Gewährung von mehr Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist aus Sicht des KJR LSA zu unterstützen.

Insbesondere möchten wir auf die Aspekte

- **Betreuungsschlüssel inklusive der beschriebenen Auswirkungen auf den tatsächlichen Personalschlüssel der Einrichtungen und die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen,**
- **auf die Thematik der Inklusion und**
- **ausdrücklich auf die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in den Einrichtungen** eingehen und hier unsere Sicht darlegen.

In Erweiterung zum Gesetzesentwurf hebt der KJR LSA als Interessensvertreter aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt die Rechte der Kinder in den Einrichtungen als auch in der Tagespflege hervor.

1. Betreuungsschlüssel

Die beabsichtigte Rückkehr zum Ganztagsanspruch ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird ein deutliches Zeichen zur Herstellung gerechter Bildungschancen für alle Kinder gesetzt. Doch wer das Eine will, muss das Andere mögen. Dieser Ganztagsanspruch und die bedeutungsvolle Rolle von Kindertageseinrichtungen in Bildungssystem von Sachsen-Anhalt sind nicht ohne eine konsequente Verbesserung des Betreuungsschlüssels möglich. Bildung

für unsere Kinder kann nur verbessert werden und gelingen, wenn der Mindestpersonalschlüssel und die Gruppengrößen abgesenkt werden.

In unterschiedlichen Erhebungen, Vergleichen und Studien ist immer wieder zu lesen, dass die Zahl der in unserem Land betreuten Kinder bundesweit führend ist und wir in diesem Punkt in Sachsen-Anhalt als Leuchtturm betrachtet werden. Aber in punkto Betreuungsschlüssel sind wir leider Schlusslicht. Den niedrigsten Personalschlüssel weist Rheinland-Pfalz für Kinder unter 3 Jahren auf. Dieser liegt bei 1:4,2. Sachsen-Anhalt gehört hier mit über 1:6 zu den schlechter zu bewertenden Bundesländern. In der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintrittsalter variieren die Schlüssel bundesweit zwischen 1:8 bis 1:13,5. Auch hier gehören wir zu den Schlusslichtern.

Am Personalschlüssel zeigen sich auch die Qualität der Kindertageseinrichtung und somit einhergehend die Qualität der frühkindlichen Bildungsmöglichkeiten. Hier müssen wir für unsere Kinder zwingend und umgehend nachbessern!

Auch in den Dialogkonferenzen des Sozialministers war diese Forderung der Träger und der Fachkräfte nach einer deutlichen Senkung des Personalschlüssels immer wieder zu hören. Nun ist es an der Zeit, dies umzusetzen.

2. Inklusion

Die in §5 Abs. 1 mit der Novellierung leicht nachgeschärfte Formulierung *„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen [sollen] die Inklusion von Kindern mit Behinderungen fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft beitragen“* reicht nicht aus, um inklusive Bildungsziele in den Tageseinrichtungen nachhaltig umzusetzen und zu fördern. Dies ist aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. unzureichend und überlässt es den Trägern, die inklusive Betreuung anzubieten oder eben auch nicht.

Hier erwartet der KJR LSA mehr Verbindlichkeiten durch das Kinderförderungsgesetz, um alle Individuen unserer Gesellschaft von Geburt an uneingeschränkt mit einzubeziehen. Daher muss in der pädagogischen Konzeption aller Kindertagesstätten Inklusion in allen Punkten verankert und verbindlich sein.

Inklusion ist wie Vieles nicht zum Nulltarif zu haben. Neben dem Einsatz von Finanzen bedarf es vor allem umsetzungsstarken Konzepten sowie einer Verbesserung des Personalschlüssels. Hierunter verstehen wir als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. multiprofessionelle Teams auch in Kindertagesstätten. Qualifizierte Erzieher und Erzieherinnen sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen arbeiten Hand in Hand mit Logopäd/innen, Heilpädagog/innen u.a. Fachkräften. Inklusion betrifft eben nicht nur die Kinder, sondern zeigt sich vorbildlich in der Teamzusammensetzung. Inklusion meint mehr, als eben nur die die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Einrichtung. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. spricht sich deutlich für den Inklusionsgedanken und dessen Umsetzung in Gänze aus.

3. Partizipation und Rechte der Kinder

Fußend auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 12, verweisen wir auf die

- **Beteiligungsrechte von Kindern:** Kinder haben das Recht, in ihren Einrichtungen Sprecher/innen zu wählen, die ihre Interessen gegenüber Erzieher/innen, Trägern und Eltern vertreten sowie die
- **Informationsrechte von Kindern:** Kinder haben das Recht, über alle sie betreffenden Entscheidungen altergerecht informiert und dazu gehört zu werden.

Wichtigster und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und somit bundesrechtlich verankerter Grundsatz sowie das leitende Handlungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung und Mitbestimmung (Partizipation) von jungen Menschen:

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 8 Abs. 1 KJHG

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen müssen sich dabei in den landesgesetzlichen Regelungen widerspiegeln.

In den letzten Jahren wurden die Potentiale der Kinder- und Jugendpartizipation und ihre Bedeutung für die zukünftige Gesellschaft erfreulicherweise vermehrt erkannt, sodass immer mehr Partizipationsmöglichkeiten geschaffen werden. Gründe gibt es genug:

Kinder und Jugendliche haben ihre eigene Meinung zu Themen, die sie direkt betreffen, kennen ihre Umgebung genau und sind Expert/innen in eigener Sache. Sie haben viele Ideen und besondere Kompetenzen, eigene Standpunkte und Perspektiven, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden.

Häufig werden die Bedürfnisse, Wünsche und Ideen junger Menschen jedoch von den Erwachsenen überhört und übergangen. Kinder und Jugendlichen werden nicht als gleichberechtigt wahrgenommen – sie seien nicht in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Kinder und Jugendliche sind allerdings sehr wohl fähig, Ideen zu entwickeln und diese umzusetzen. Es lohnt sich, ihnen zuzuhören, sie selbst gestalten zu lassen und sie „als Expert/innen in eigener Sache“ in allen Bereichen, die sie betreffen, umfassend zu beteiligen. Partizipation als Konzept ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, sich einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, mit Konflikten umzugehen sowie Kompromisse auszuhandeln, selbstbestimmt zu agieren und zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu werden. Die Beteiligung aller Personen, auch der Kinder und Jugendlichen, ist in diesem Sinne ein wesentlicher Bestandteil lebendiger Demokratie. Junge Menschen werden so durch Partizipation zu aktiven Subjekten der Gesellschaft. Sie lernen, ihre Interessen zu erkennen und Anliegen zu kommunizieren,

entwickeln soziale Sensibilität und demokratische Fähigkeiten. Kinder und Jugendliche, die bereits früh die Erfahrung gemacht haben, altersgerecht an den Entscheidungen, die sie betreffen, partizipieren zu können, engagieren sich zudem in der Regel in ihrer Gesellschaft auch weit über das Kinder- bzw. Jugendalter hinaus.

Diese Grundlagen sowohl rechtlicher als auch gesellschaftlicher Art für Partizipation – müssen auch wir in Sachsen-Anhalt u.a. im KiFöG des Landes konsequent weiterführen. Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf bietet erste Ansatzpunkte in deren Rahmen vor allem die Rechte der Kinder insbesondere in Bezug auf ihre Beteiligung erweitert werden können und müssen. Zentrales Ziel muss es aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. sein, dass neben der pädagogischen Konzeption ein mit der pädagogischen Konzeption korrespondierendes Beteiligungskonzept (siehe hierzu § 45 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilferecht SGB VIII und § 7 bestehendes KiFöG LSA) in allen Einrichtungen erarbeitet und vor allem angewendet wird. Dieses muss zudem eine regelmäßige Evaluation erfahren.

Partizipation muss alltäglich und für die Beteiligten unmittelbar greifbar sein. Im Bezug auf Kinder und Jugendliche heißt das, dass Beteiligungsprozesse immer an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind. Ergo: Bereits in den Kindertageseinrichtung muss Partizipation Bestandteil sein.

Konkret regen wir daher folgende Konkretisierung mit **Schwerpunkt Partizipation** im KiFöG an:

§ 3b KiFöG Wunsch- und Wahlrecht

Explizite Einbeziehung junger Menschen in die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes. § 3b bezieht sich ausdrücklich auf den in § 3 benannten Personenkreis. Gemeint sind somit junge Menschen bis zur Beendigung der 6. Klassenstufe.

Die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen sind altersangemessen bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes zu berücksichtigen. Eine dementsprechende Anpassung der Abs. 1 und 3 des § 3b KiFöG muss erfolgen.

§ 5 KiFöG Aufgaben der Tageseinrichtung

Aufgabe der Tageseinrichtungen muss es sein, Teilhabe und Partizipation junger Menschen zu fördern. Dieser Aspekt wird in den unterschiedlichen Absätzen des Paragraphen nicht explizit benannt. Der KJR LSA regt daher dringend an, die Ermöglichung von und die Erziehung zur Teilhabe ausdrücklich als Aufgabe der Tageseinrichtungen zu benennen. Darüber hinaus sollte die in § 5 Abs. 3 eingeforderte Konzeption zwingend altersgerechte Elemente der Partizipation von jungen Menschen in Tageseinrichtungen enthalten.

§ 7 KiFöG Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen

Der KJR LSA regt an, diesen Paragraphen auf den Bereich der **Tagespflege** auszudehnen.

Der KJR LSA fordert darüber hinaus, die Erstellung eines mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung korrespondierenden Beteiligungskonzeptes und dessen regelmäßiger Evaluation für alle Einrichtungen verbindlich zu machen. Ferner muss festgeschrieben sein,

dass die Kinder der Einrichtung altersadäquat an der Konzepterstellung sowie seiner Evaluation beteiligt werden müssen.

Für alle Tageseinrichtungen sollten folgende Aspekte in der Konzeption Berücksichtigung finden:

- ✓ Alle Kinder haben das Recht, mindestens zwei Sprecher/innen aus ihrem Kreise und pro Gruppe auf die Dauer von einem Jahr zu wählen, die ihre Interessen gegenüber den Erzieher/innen, den Eltern sowie der Einrichtungsleitung vertreten.
- ✓ Die Begleitung der Sprecher/innen kann durch eine von ihnen erwählte Vertrauensperson erfolgen.
- ✓ Die Sprecher/innen müssen vom Kuratorium der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson bei allen grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden. Die Wünsche und Bedarfe der Kinder sind bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.
- ✓ Für den Fall, dass das Beteiligungskonzept andere Formen der Beteiligung als Sprecher/innen vorsieht, z.B. Gruppenforen, Kita-Plena oder umfassende Elemente für situative projektbezogene Beteiligung, z.B. Planung von Festen, Raumgestaltung, muss das Beteiligungskonzept sicherstellen, dass allen Kindern eine Beteiligung möglich und eine Verzahnung mit dem Kuratorium gewährleistet ist.
- ✓ Informationsrecht: Alle Kinder haben das Recht, über alle sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht informiert zu werden.
- ✓ Beteiligungsrecht: Alle Kinder haben das Recht, unmittelbar und mittelbar durch die von ihnen gewählten Sprecher/innen an der Gestaltung des Alltags der Tageseinrichtung mitzuwirken.

§ 10 KiFöG Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung

Der KJR LSA regt an, in Abs. 1 die Reihenfolge der Nennung „Familien und Kinder“ zu tauschen, da diese Nennung eine Rangfolge suggeriert. Vorrangig muss sich die Bedarfsplanung jedoch an den Bedürfnissen der direkt Betroffenen, „der Kinder“, orientieren, die Familien sind dagegen nur mittelbar betroffen. Insofern möge die Formulierung in §10 lauten: *(1) ... an den Bedürfnissen von Kindern und Familien orientierten,*

§ 19 KiFöG Elternvertretung und Kuratorium

Als Folge der in § 7 erfolgten Änderung muss § 19 Abs. 3 um den Hinweis ergänzt werden, dass die von den Kindern gemäß § 7 gewählten Vertreter/innen vor allen grundsätzlichen Entscheidungen des Kuratoriums zu hören sind und die von ihnen geäußerten Bedarfe und Wünsche bei den zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Der KJR LSA schlägt deshalb vor § 19 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: *„Die von den Kindern gewählten Sprecher/innen sind vor allen grundsätzlichen Entscheidungen des Kuratoriums zu hören. Ihre Wünsche und Bedarfe sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.“*

§ 24 KiFöG Verordnungsermächtigung

Im Rahmen des Abs. 2 sollte aus Sicht des KJR LSA ergänzt werden, dass das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Verordnung Mindestanforderungen für das in § 7 vorgeschriebene Beteiligungskonzept festzulegen.

Weiterführende Bemerkung

Der KJR LSA weist darauf hin, dass bei der Diskussion um die Novellierung des KiFöG–LSA zu bedenken ist, dass die im Land Sachsen–Anhalt zur Zeit bestehende Novellierung des Schulgesetzes Sachsen–Anhalt, hier wegen der unbestreitbaren Nähe zum sogenannten Übergangsmanagement Kita–Schule, der Zusammenarbeit Schule–Hort und des überarbeiteten Konzeptes Bildung–Elementar ihre Berücksichtigung finden.